



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. Oktober 2013 (07.10)
(OR. en)**

14302/13

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0237 (NLE)**

AVIATION 168

BERICHT

des Generalsekretariats
an den Rat

Nr. Vordok.: 13831/13 AVIATION 155

Nr. Komm.dok.: 12392/13 AVIATION 109

Betr.: ***Vorbereitung der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) am 10. Oktober 2013***
Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024
– *Festlegung des Standpunkts des Rates*

I. EINLEITUNG

Mit dem Programm SESAR (Forschung zum Flugverkehrsmanagement für den einheitlichen europäischen Luftraum) wird das Ziel verfolgt, ein Flugverkehrsmanagementsystem der nächsten Generation für Europa zu entwickeln. Es umfasst drei Phasen (eine Definitionsphase, eine Entwicklungsphase und eine Errichtungsphase) und bildet den Technologie-Pfeiler des einheitlichen europäischen Luftraums. Das gemeinsame Unternehmen SESAR ("gemeinsames Unternehmen") wurde 2007 mit dem Auftrag errichtet, die Entwicklungsphase des Programms SESAR zu verwalten und den europäischen ATM-Generalplan auszuführen. Das Mandat des gemeinsamen Unternehmens soll zum 31. Dezember 2016 enden.

Die Kommission hat den eingangs genannten Vorschlag, mit dem die Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 verlängert werden soll, dem Rat am 10. Juli 2013 vorgelegt. In dem Vorschlag wird berücksichtigt, dass nach dem ATM-Generalplan noch koordinierte Entwicklungs- und Validierungstätigkeiten erforderlich sind; es ist ein Richtbetrag in Höhe von 600 Mio. EUR vorgesehen, die innerhalb des Rahmenprogramms der Union für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020) bereitgestellt werden sollen. Da die Halbzeitbewertung des gemeinsamen Unternehmens ergeben hat, dass das gemeinsame Unternehmen in Bezug auf seinen Tätigkeitsbereich und seine Lenkungsstruktur zufriedenstellend funktioniert, hat die Kommission keine grundlegenden Änderungen an den betreffenden Aspekten der Verordnung vorgeschlagen.

II. BERATUNGEN IN DEN RATSGREMIEN

Die Gruppe "Luftverkehr" hat die vorgeschlagene Verordnung in einer Reihe von Sitzungen geprüft. Obwohl eine breite Mehrheit der Delegationen die Verlängerung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens über 2016 hinaus befürwortete, äußerten sich CZ, DE und DK skeptisch zur Notwendigkeit einer Verlängerung bis 2024. Sie hielten den betreffenden Zehnjahreszeitraum – insbesondere hinsichtlich der Rechenschaftspflicht des gemeinsamen Unternehmens für die noch durchzuführenden Projekte – für zu lang. Einige Delegationen äußerten ferner Bedenken zur Finanzierungsstruktur des gemeinsamen Unternehmens und zum offenen Charakter der verschiedenen Formen der Zusammenarbeit mit ihm. Ferner bestand generell der Wunsch, den ergebnisorientierten Ansatz des gemeinsamen Unternehmens bezüglich der empfangenen Unionsmittel zu unterstreichen.

Die Kommission erläuterte den Delegationen die vorgenannten Aspekte, und der Vorsitz hat mehrere Bestimmungen des Kommissionsvorschlags geändert, um den Bemerkungen der Delegationen Rechnung zu tragen. Der Kompromissvorschlag des Vorsitzes wurde von der Gruppe "Luftverkehr" am 19. September 2013 geprüft.

Am 25. September 2013 wurde dem Ausschuss der Ständigen Vertreter (AStV) der Entwurf einer Verordnung des Rates vorgelegt. Auf dieser Tagung bekundeten mehrere Delegationen im Allgemeinen ihre Unterstützung für den Kompromisstext des Vorsitzes, andere wiederum wiederholten ihre Bedenken hauptsächlich in Bezug auf zwei Fragen: die Finanzierung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens aus dem EU-Haushalt und die Verlängerung seines Mandats bis 2024. Der Vorsitz nahm die Bedenken der Delegationen zur Kenntnis und akzeptierte einige der von ihnen unterbreiteten Vorschläge, um die offenen Fragen auszuräumen und die Annahme des Entwurfs einer Ratsverordnung zu ermöglichen.

Allerdings müssen einige Probleme noch auf Ratsebene erörtert werden, da manche Delegationen ihre Vorbehalte gegen den Text aufrechterhalten. Alle Delegationen haben im Anschluss an die Tagung des AStV einen Prüfungsvorbehalt zu dem Text eingelegt.

Im Einklang mit Artikel 188 AEUV hat der Rat am 2. September 2013 zwei Anhörungsschreiben – an das Europäische Parlament und an den Wirtschafts- und Sozialausschuss – versandt.

III. OFFENE FRAGEN

Über die Mehrzahl der Vorschläge des Vorsitzes wurde allgemeines Einvernehmen erzielt. Einige Delegationen erhalten jedoch noch Vorbehalte zu einer Reihe von Aspekten aufrecht.

a) Verlängerung des Mandats des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 (Artikel 1 Absatz 1 zur Änderung des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung über das gemeinsame Unternehmen sowie Erwägungsgrund 8 – Fußnote 10)

Eine breite Mehrheit der Delegationen befürwortete die Verlängerung des Mandats des gemeinsamen Unternehmens. Bei einigen Delegationen bestehen jedoch Zweifel an der Notwendigkeit, die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens über den Finanzierungszeitraum des Rahmenprogramms "Horizont 2020" hinaus zu verlängern. Die Kommission schlägt eine Verlängerung bis 2024 vor, wobei berücksichtigt ist, dass Projekte, für die die Haushaltsmittel innerhalb des Finanzierungszeitraums 2014–2020 gebunden werden, beendet werden müssen. Diese Projekte werden erst nach 2020 fertiggestellt sein und erfordern noch eine Verwaltung durch das gemeinsame Unternehmen.

Nach dem Kompromissvorschlag des Vorsitzes bleibt Artikel 1 Absatz 1 mit der klaren Angabe des Endtermins 2024 unverändert. Zugleich wurden in Erwägungsgrund 8 Präzisierungen aufgenommen, wonach die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens nach 2020 lediglich die Beendigung laufender Projekte betreffen würde. Ferner wurde Erwägungsgrund 4 geändert, um die klare Begrenzung der Aufgaben des gemeinsamen Unternehmens ausdrücklich festzuhalten; ferner wurde Artikel 7 geändert, um die Berichterstattungspflichten bezüglich der vom gemeinsamen Unternehmen erzielten konkreten Ergebnisse zu verstärken.

Obwohl eine große Mehrheit der Delegationen den Kompromisstext des Vorsitzes vorbehaltlos unterstützt hat, blieb DK auf der AStV-Tagung bei seinem Standpunkt, dass das Mandat des gemeinsamen Unternehmens streng an den Finanzierungszeitraum für "Horizont 2020" geknüpft werden sollte; dies ist darauf zurückzuführen, dass es Bedenken in Bezug auf die Effizienz des Programms SESAR hegt und dass der Eindruck besteht, dass es sich um eine dauerhafte und nicht um eine befristete Einrichtung handelt.

In der Sitzung der Arbeitsgruppe hatte CZ seine Zustimmung zu einer Verlängerung des Mandats bis 2024 davon abhängig gemacht, dass die Kommission klare und einfache Informationen über die künftigen Aufgaben des gemeinsamen Unternehmens übermittelt, die bis 2024 zu erledigen sind. Um den von CZ geäußerten Bedenken zu begegnen, hatte die Kommission im Vorfeld der AStV-Tagung einen informatorischen Vermerk über die Tätigkeiten verteilt, deren Ausführung in das Arbeitsprogramm des gemeinsamen Unternehmens für den Zeitraum 2014 bis 2024 aufgenommen werden soll.

Auf der AStV-Tagung machte CZ, unterstützt von PT und RO, jedoch deutlich, dass der Vermerk der Kommission nicht genügend Informationen enthielt und weitere Einzelheiten über das künftige Arbeitsprogramm des gemeinsamen Unternehmens benötigt würden. Die Kommission stimmte zu, den Delegationen vor der Tagung des Rates (Verkehr, Telekommunikation und Energie) detailliertere Informationen zur Verfügung zu stellen.

b) Finanzierung der Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens aus dem Unionshaushalt (Artikel 1 Absatz 3 zur Änderung des Artikels 4 Absatz 2 der Verordnung über das gemeinsame Unternehmen)

Der Beitrag der Union zum Programm SESAR ist auf 600 Mio. EUR begrenzt; die Mehrheit der Delegationen begrüßte die Vorgabe einer klaren Obergrenze für die Finanzierung durch die Union.

UK, das von DK, FI, SE und SI unterstützt wurde, schlug auf der AStV-Tagung vor, den Betrag von 600 Mio. Euro in eckige Klammern zu setzen, so dass beim Haushalt des gemeinsamen Unternehmens Flexibilität gewahrt bleibt, bis auch eine Einigung über die Mittelausstattung der übrigen Initiativen im Rahmen des verringerten Haushalts für "Horizont 2020" erzielt worden ist. Andere Delegationen (ES, FR und IT) vertraten ihrerseits die Auffassung, dass der Betrag von 600 Mio. Euro nicht in Frage gestellt werden sollte, und äußerten ihre uneingeschränkte Unterstützung für den Text des Vorsitzes. FR schlug als Kompromisslösung eine Erklärung vor, in der festgestellt werden könnte, dass der Haushalt des gemeinsamen Unternehmens einer künftigen Entscheidung des Rates über die Mittelausstattung der übrigen Initiativen im Rahmen von "Horizont 2020" nicht vorgreifen würde. Der französische Vorschlag wurde vom Vorsitz sowie von UK und den übrigen Delegationen angenommen. Der Wortlaut der Erklärung ist diesem Bericht in Anlage II beigefügt.

Die Kommission behält sich in Erwartung der Zustimmung des Europäischen Parlaments ihren Standpunkt in jeder Hinsicht vor.

DK hat einen Parlamentsvorbehalt zu dem Text eingelegt.

V. FAZIT

Der Rat wird daher ersucht, auf seiner Tagung am 10. Oktober 2013

- den diesem Bericht als Anlage I beigefügten Text zu prüfen, die letzten offenen Fragen auszuräumen und sich auf einen Standpunkt des Rates zu verständigen;
- Kenntnis von der in Anlage II zu diesem Bericht enthaltenen Erklärung des Rates zu nehmen und sie ins Ratsprotokoll aufzunehmen.

2013/0237 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur
Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen
Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR) im Hinblick auf die
Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 187 und 188,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

¹ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

- (1) Das Projekt für Forschung und Entwicklung im Bereich des Flugverkehrsmanagements im einheitlichen europäischen Luftraum ("SESAR-Projekt") soll die Modernisierung des Flugverkehrsmanagements ("ATM") in Europa sicherstellen und stellt den Technologie-Pfeiler des einheitlichen europäischen Luftraums ("SES") dar. Es zielt darauf ab, die Union bis 2030 mit einer hochleistungsfähigen Infrastruktur für die Flugsicherung auszustatten, die eine sichere und umweltverträgliche Entwicklung des Luftverkehrs gewährleisten kann.
- (2) Das SESAR-Projekt umfasst drei miteinander verbundene, kontinuierliche und sich weiterentwickelnde Kooperationsprozesse: die Definition des Inhalts und der Prioritäten, die Entwicklung neuer technologischer Systeme, Komponenten und Betriebsverfahren zum SESAR-Konzept und die Errichtungspläne für die neue Generation von ATM-Systemen, die zur Erreichung der Leistungsziele des einheitlichen europäischen Luftraums beitragen.
- (3) Die erste Phase des Definitionsprozesses dauerte von 2004 bis 2008 und mündete im SESAR-ATM-Generalplan (D5), der die Grundlage für die erste Fassung des europäischen Generalplans für das Flugverkehrsmanagement ("ATM-Generalplan") bildete. Der ATM-Generalplan untergliedert den SESAR-Entwicklungsprozess in drei Stufen: zeitbezogener Betrieb (Stufe 1), flugwegbezogener Betrieb (Stufe 2) und leistungsbezogener Betrieb (Stufe 3). Der ATM-Generalplan ist der beschlossene Zeitplan, nach dem Forschung und Entwicklung im ATM-Bereich in die Errichtungsphase geführt werden sollen.
- (4) Das gemeinsame Unternehmen SESAR ("gemeinsames Unternehmen") wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 vom 27. Februar 2007³ gegründet, um die Tätigkeiten des Entwicklungsprozesses des SESAR-Projekts innerhalb der finanziellen Vorausschau der Union für den Zeitraum 2007–2013 zu verwalten. Hauptaufgabe des gemeinsamen Unternehmens ist die Durchführung des ATM-Generalplans.

³ ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

- (5) Das Arbeitsprogramm des gemeinsamen Unternehmens, das in den Rahmen der finanziellen Vorausschau der Union für den Zeitraum 2007–2013 fällt, enthält alle Elemente der Stufe 1 und etwa 80 % der Elemente der Stufe 2 des ATM-Generalplans. Die dazugehörigen Tätigkeiten sollten bis 2016 abgeschlossen werden. Die verbleibenden Tätigkeiten der Stufe 2 und die Tätigkeiten der Stufe 3 sollten 2014 innerhalb des Finanzrahmens der Union für den Zeitraum 2014–2020 beginnen. Die Kosten dieser Tätigkeiten wurden auf 1,6 Mrd. EUR veranschlagt, einschließlich 100 Mio. EUR für Sondierungsforschung, 1,2 Mrd. EUR für angewandte Forschung und vorindustrielle Entwicklungen sowie 300 Mio. EUR für großmaßstäbliche Demonstrationstätigkeiten. Die Tätigkeiten auf dem Gebiet der explorativen Forschung sollten vollständig aus dem Unionshaushalt bestritten werden. Vor diesem Hintergrund sollten die Haushaltsmittel der Union für die Durchführung der übrigen Tätigkeiten durch Beiträge der Wirtschaft und von Eurocontrol ergänzt werden, wobei der gleiche Ansatz wie bei der finanziellen Vorausschau der Union für den Zeitraum 2007–2013 zugrunde gelegt wird.
- (6) Gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 sollte die Existenz des gemeinsamen Unternehmens am 31. Dezember 2016 oder acht Jahre nach der Billigung des in der Definitionsphase des SESAR-Projekts entwickelten ATM-Generalplans durch den Rat enden, wobei der jeweils frühere Zeitpunkt maßgeblich ist. Die Kommission übermittelte dem Rat den ATM-Generalplan am 14. November 2008⁴, und der Rat billigte diesen Plan am 30. März 2009.
- (7) Das gemeinsame Unternehmen erfüllt die Kriterien für öffentlich-private Partnerschaften, die auf der Grundlage des Beschlusses (EU) Nr. .../2013 vom ... 2013 über das spezifische Programm zur Durchführung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020)⁵ ("spezifisches Programm 'Horizont 2020'") errichtet wurden.

⁴ ABl. C 76 vom 25.3.2010, S. 28.

⁵ ABl. [...] Nr. [...] vom [...], S. [...] [*spezifisches Programm "Horizont 2020"*].

- (8) Zur Fortsetzung der Entwicklung der im ATM-Generalplan festgelegten Tätigkeiten ist es erforderlich, die Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens bis 2024 zu verlängern, was der Laufzeit des Finanzrahmens der Union für den Zeitraum 2014–2020 entspricht und vier weitere Jahre für den Abschluss des Programms des gemeinsamen Unternehmens und den Abschluss von Projekten ermöglicht, die gegen Ende dieses Finanzrahmenszeitraums initiiert werden. Diese Verlängerung sollte daher die Durchführung des gesamten ATM-Generalplans (Stufen 2 und 3) in der derzeitigen Fassung ermöglichen.
- (9) Die Verordnung (EG) Nr. 1361/2008 des Rates vom 16. Dezember 2008 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)⁶ sieht vor, dass das Mandat des am 1. Januar 2009 amtierenden Exekutivdirektors zu dem Zeitpunkt ausläuft, an dem das Bestehen des gemeinsamen Unternehmens endet, und dass im Falle einer Verlängerung der Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens ein neues Verfahren zur Benennung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 219/2007 einzuleiten ist.
- (10) Für die innerhalb des Finanzrahmens der Union für den Zeitraum 2014–2020 durchzuführenden Tätigkeiten sollte ein offener Aufruf zum Beitritt neuer Mitglieder ergehen, und die Mitgliedschaft der Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens, die nicht zu den Tätigkeiten beitragen, die innerhalb des Finanzrahmens der Union für den Zeitraum 2014–2020 finanziert werden, sollte bis zum 31. Dezember 2016 enden.

⁶ ABl. L 352 vom 31.12.2008, S. 12.

- (10a) Das gemeinsame Unternehmen sollte für eine möglichst breite Teilnahme und Vertretung der Akteure aus allen Mitgliedstaaten – einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen – offen bleiben und diese fördern, und zwar im Wege des Beitritts neuer Mitglieder oder anderer Formen der Teilnahme. Ferner sollte bei der Teilnahme auf ein ausgewogenes Gleichgewicht zwischen Luftraumnutzern, Flugsicherungsorganisationen, Flughäfen, Militär, Berufsverbänden und Herstellern geachtet werden, und es sollten den KMU sowie den Hochschulkreisen und den Forschungsorganisationen Möglichkeiten eröffnet werden.
- (11) Die Erfahrungen aus dem Betrieb des gemeinsamen Unternehmens als Einrichtung der Union gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002⁷ zeigt, dass der derzeitige Betriebsrahmen ausreichend flexibel und an die Bedürfnisse des gemeinsamen Unternehmens angepasst ist. Das gemeinsame Unternehmen sollte gemäß Artikel 208 der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Union⁸ – der Artikel 185 der Verordnung (EG) Nr. 1605/2002 ersetzt – funktionieren und sich eine Finanzordnung geben, die nicht von der Rahmenfinanzregelung abweichen sollte, es sei denn, seine spezifischen Bedürfnisse machen dies erforderlich und die Kommission hat vorab ihre Zustimmung erteilt.
- (12) Die Beteiligung an indirekten Maßnahmen, die durch das Gemeinsame Unternehmen finanziell unterstützt werden, sollte der Verordnung (EU) Nr. .../2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom [...] 2013 über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020 (2014–2020)"⁹ entsprechen, und es sollte keine Ausnahme gemäß Artikel 1 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. [...] erforderlich sein.

⁷ ABl. L 248 vom 19.6.2002, S. 1.

⁸ ABl. L 298 vom 26.10.2012, S. 1.

⁹ ABl. [...] Nr. [...] vom [...], S. [...] [FRP "Horizont 2020"].

(13) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung zu gewährleisten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren, ausgeübt werden.

(14) Daher sollte die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 219/2007

Die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

“2. Die Existenz des gemeinsamen Unternehmens endet am 31. Dezember 2024¹⁰.”

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) In Absatz 5 erhält der fünfte Gedankenstrich folgende Fassung:

“– Beaufsichtigung von Tätigkeiten zur Entwicklung gemeinsamer Produkte, die im ATM-Generalplan präzise benannt sind, durch Gewährung von Finanzhilfen an Mitglieder und durch die am besten geeigneten Maßnahmen, z. B. Vergabeverfahren oder Gewährung von Finanzhilfen im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen zur Erreichung der Programmziele, entsprechend der Verordnung (EU) Nr. [...] über die Regeln für die Beteiligung am Rahmenprogramm für Forschung und Innovation 'Horizont 2020' (2014–2020) sowie für die Verbreitung der Ergebnisse.”

¹⁰ DK: auch für diese Begrenzung des Mandats bis 2020. CZ: für einen Verlängerungszeitraum bis 2024, sofern die Kommission klare und einfache Informationen über die verbleibenden Aufgaben des gemeinsamen Unternehmens bereitstellt, die bis 2020 und darüber hinaus zu erledigen sind.

2. Artikel 2a Absatz 5 erhält folgende Fassung:

“5. Das Personal des gemeinsamen Unternehmens besteht aus Bediensteten auf Zeit und Vertragsbediensteten. Der Gesamtzeitraum der Anstellung darf in keinem Fall die Bestandsdauer des gemeinsamen Unternehmens überschreiten.”

3. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"2. Der Beitrag der Union im Rahmen des mehrjährigen Finanzrahmens 2014–2020, einschließlich der EFTA-Beiträge, der aus den Haushaltsmitteln finanziert wird, die für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation "Horizont 2020" (2014–2020) vorgesehen sind, beträgt 600 Mio. EUR¹¹."

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"3. Sämtliche Finanzbeiträge der Union an das gemeinsame Unternehmen werden mit Ablauf der Geltungsdauer des Finanzrahmens 2014–2020 eingestellt, es sei denn, der Rat beschließt auf Vorschlag der Kommission etwas anderes."

¹¹ Richtbetrag zu jeweiligen Preisen. Der tatsächliche Betrag ist abhängig von dem letztendlich für die GD MOVE vereinbarten Betrag für das Thema "Intelligente, umweltverträgliche und integrierte Verkehrssysteme", der von der Haushaltsbehörde in der endgültigen Fassung des Finanzbogens genehmigt wird.

4. Artikel 4a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Der Verwaltungsrat erlässt nach Anhörung der Kommission die für das gemeinsame Unternehmen geltende Finanzordnung. Diese darf von der Rahmenfinanzregelung nur abweichen, wenn dies für den Betrieb des gemeinsamen Unternehmens speziell erforderlich ist und die Kommission vorher ihre Zustimmung erteilt hat."

b) Absatz 2 wird gestrichen.

5. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Kommission legt den Standpunkt der Union im Verwaltungsrat fest."

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"4. Unbeschadet des Absatzes 2 wird der Standpunkt der Union im Verwaltungsrat zu Beschlüssen über erhebliche Änderungen des ATM-Generalplans von der Kommission festgelegt. Die betreffenden Durchführungsrechtsakte werden gemäß dem in Artikel 6 Absatz 2 genannten Prüfverfahren erlassen."

6. Artikel 6 erhält folgende Fassung:

"Artikel 6

1. Die Kommission wird von dem Ausschuss für den einheitlichen Luftraum, der durch die Verordnung (EG) Nr. 549/2004 eingesetzt wurde, unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011. Gibt der Ausschuss keine Stellungnahme ab, so erlässt die Kommission den Durchführungsrechtsakt nicht, und Artikel 5 Absatz 4 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 findet Anwendung.

7. Artikel 7 erhält folgende Fassung:

"Alle drei Jahre ab Aufnahme der Tätigkeit des gemeinsamen Unternehmens und sechs Monate nach Auflösung des gemeinsamen Unternehmens nimmt die Kommission eine Bewertung der Durchführung dieser Verordnung und der vom gemeinsamen Unternehmen erreichten Ergebnisse vor, wobei sie sich insbesondere auf die Wirkung und Effektivität dieser konkreten Ergebnisse, die im Rahmen des vorgegebenen Zeitraums erreicht wurden, im Einklang mit dem ATM-Generalplan konzentriert. Diese Bewertungen erstrecken sich auch auf die Arbeitsmethoden sowie auf die allgemeine Finanzlage des gemeinsamen Unternehmens. Die Kommission legt die Ergebnisse der Bewertungen dem Europäischen Parlament und dem Rat vor."

8. Der Anhang wird gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Übergangsbestimmungen in Bezug auf das Mandat des Exekutivdirektors

Das Mandat des am 1. Januar 2009 amtierenden Exekutivdirektors endet spätestens am 31. Dezember 2016. Bei Ablauf dieses Mandats oder bei Ablösung des am 1. Januar 2009 amtierenden Exekutivdirektors wird ein neues Verfahren zur Ernennung des Exekutivdirektors gemäß Artikel 7 Absatz 2 des Anhangs zur Verordnung (EG) Nr. 219/2007 eingeleitet.

Artikel 3

Übergangsbestimmungen in Bezug auf die Mitgliedschaft beim gemeinsamen Unternehmen

Die Mitgliedschaft beim gemeinsamen Unternehmen endet für Mitglieder des gemeinsamen Unternehmens, die ab dem 1. Januar 2014 keine Sach- oder Finanzbeiträge mehr zu den Kosten des Arbeitsprogramms des gemeinsamen Unternehmens im Zusammenhang mit dem Finanzrahmen 2014–2020 der Union leisten, am 31. Dezember 2016.

Artikel 4

Übergangsbestimmungen für die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens, die innerhalb des Finanzrahmens der Union für den Zeitraum 2007–2013 finanziert werden

Die Tätigkeiten des gemeinsamen Unternehmens, die innerhalb des siebten Rahmenprogramms für Forschung und technologische Entwicklung und des Rahmenprogramms für die transeuropäischen Netze finanziert werden und bis zum 31. Dezember 2013 begonnen wurden, sind bis zum 31. Dezember 2016 abzuschließen, mit Ausnahme der Projektmanagementtätigkeiten, die mit der Beendigung dieser Tätigkeiten zusammenhängen.

Artikel 5

Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 1. Januar 2014.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Anhang wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Buchstaben m und n erhalten folgende Fassung:

"m) die Festlegung der Regeln und Verfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Finanzhilfen oder für sonstige Vereinbarungen, die zur Durchführung des ATM-Generalplans erforderlich sind, einschließlich besonderer Verfahren zur Vermeidung von Interessenkonflikten;

n) Beschlüsse über Vorschläge an die Kommission zur Änderung der Satzung;"

b) Absatz 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:

"a) Der Verwaltungsrat tritt mindestens dreimal jährlich zusammen. Außerordentliche Sitzungen werden entweder auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder des Verwaltungsrats, die mindestens 30 % der Stimmrechte vertreten, oder auf Verlangen der Kommission oder des Exekutivdirektors einberufen."

2. Artikel 6 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"1. Den Mitgliedern des gemeinsamen Unternehmens oder des Verwaltungsrats sowie dem Personal des gemeinsamen Unternehmens ist es nicht gestattet, sich an den Vorbereitungs-, Bewertungs- oder Zuschlagsverfahren für Finanzhilfen des gemeinsamen Unternehmens zu beteiligen, insbesondere wenn sie Einrichtungen, die sich an Ausschreibungen oder Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beteiligen könnten, besitzen, vertreten oder mit diesen Vereinbarungen geschlossen haben."

3. Artikel 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"2. Der Exekutivdirektor wird als Zeitbediensteter des gemeinsamen Unternehmens gemäß Artikel 2 Buchstabe a der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten eingestellt. Der Exekutivdirektor wird vom Verwaltungsrat aus einer Liste von Kandidaten, die die Kommission im Anschluss an ein offenes und transparentes Auswahlverfahren vorgeschlagen hat, ernannt."

Beim Abschluss des Vertrags des Exekutivdirektors wird das gemeinsame Unternehmen durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats vertreten.

Die Amtszeit des Exekutivdirektors beträgt fünf Jahre. Vor Ende dieses Zeitraums nimmt die Kommission eine Bewertung vor, bei der die Leistung des Exekutivdirektors und die künftigen Aufgaben und Herausforderungen des gemeinsamen Unternehmens berücksichtigt werden.

Der Verwaltungsrat kann auf Vorschlag der Kommission unter Berücksichtigung der Bewertung nach Unterabsatz 3 die Amtszeit des Exekutivdirektors einmal um höchstens fünf Jahre verlängern.

Ein Exekutivdirektor, dessen Amtszeit verlängert wurde, darf am Ende des Gesamtzeitraums nicht an einem anderen Auswahlverfahren für dieselbe Stelle teilnehmen.

Der Exekutivdirektor kann nur durch einen Beschluss des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Kommission seines Amtes enthoben werden."

4. Artikel 9 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"Zur Durchführung der in Artikel 1 Absatz 5 dieser Verordnung festgelegten Aufgaben kann das gemeinsame Unternehmen spezifische Vereinbarungen mit seinen Mitgliedern schließen und diesen im Einklang mit der geltenden Finanzregelung Finanzhilfen gewähren."

5. Artikel 10 erhält folgende Fassung:

"Artikel 10

Verträge und Finanzhilfen

1. Ungeachtet des Artikels 9 kann das gemeinsame Unternehmen Dienstleistungs- und Lieferverträge oder Finanzhilfevereinbarungen mit Unternehmen oder einem Unternehmenskonsortium schließen, insbesondere zur Durchführung der in Artikel 1 Absatz 5 dieser Verordnung vorgesehenen Aufgaben.

2. Das gemeinsame Unternehmen stellt sicher, dass die in Absatz 1 genannten Verträge und Finanzhilfevereinbarungen und andere Vereinbarungen vorsehen, dass die Kommission zur Vornahme von Kontrollen berechtigt ist, um sich zu vergewissern, dass die finanziellen Interessen der Union gewahrt werden.

3. Die in Absatz 1 genannten Verträge und Finanzhilfevereinbarungen umfassen alle einschlägigen Bestimmungen über die Rechte am geistigen Eigentum, die in Artikel 18 genannt sind. Um jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, ist den Mitgliedern, die an der Festlegung der einem Vergabe- oder Finanzhilfeverfahren unterliegenden Arbeiten beteiligt sind – einschließlich ihres gemäß Artikel 8 abgeordneten Personals –, die Beteiligung an der Durchführung dieser Arbeiten untersagt."

5a. Artikel 12 Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält folgende Fassung:

"Die in Artikel 1 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich genannten Mitglieder verpflichten sich, innerhalb eines Jahres nach Annahme ihres Antrags auf Beitritt zum gemeinsamen Unternehmen einen Erstbeitrag in Höhe von mindestens 10 Mio. EUR zu leisten. Dieser Betrag wird für Mitglieder, die dem gemeinsamen Unternehmen innerhalb von 24 Monaten nach seiner Gründung oder nach einem Aufruf zum Beitritt neuer Mitglieder beitreten, auf 5 Mio. EUR verringert."

6. Artikel 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Etwaige Zinserträge auf Beiträge, die von seinen Mitgliedern geleistet wurden, werden als Einnahmen des gemeinsamen Unternehmens behandelt."

7. In Artikel 16 Absatz 1 erhält der Einleitungsteil folgende Fassung:

"Das gemeinsame Unternehmen erstellt sein Arbeitsprogramm auf der Grundlage des in Artikel 4 Absatz 2 dieser Verordnung genannten Finanzrahmens und auf der Grundlage der Prinzipien der ordnungsgemäßen Geschäftsführung und der Rechenschaftspflicht; darin sind die erwarteten Ergebnisse und Etappenziele genau angegeben. Das Arbeitsprogramm umfasst:".

8. Artikel 17 erhält folgende Fassung:

"Artikel 17

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Das gemeinsame Unternehmen gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Maßnahmen den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Rückforderung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Sanktionen.

2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Finanzhilfeempfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

3. Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung ("OLAF") ist berechtigt, gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates vom 11. November 1996 betreffend die Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durch die Kommission zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften vor Betrug und anderen Unregelmäßigkeiten bei allen direkt oder indirekt von diesen Finanzierungen betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfevereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung, die die finanziellen Interessen der Union beeinträchtigt, vorliegt.

4. Unbeschadet der Absätze 1, 2 und 3 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit internationalen Organisationen, in Finanzhilfevereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen."

9. Artikel 24 wird gestrichen.

Erklärung des Rates
zum Beitrag der Union zum Haushalt des gemeinsamen
Unternehmens

DER RAT

STELLT FEST, dass das gemeinsame Unternehmen eine von mehreren Initiativen ist, die aufgrund der Artikel 187 und 188 AEUV zu verlängern oder ins Leben zu rufen sind, und dass es voraussichtlich 600 Mio. Euro aus dem Rahmenprogramm "Horizont 2020" erhalten wird;

BETONT in diesem Zusammenhang, dass der Rat zu gegebener Zeit die Gelegenheit ergreifen sollte, die vorgeschlagenen Mittelausstattungen für alle auf die Artikel 187 und 188 gestützten Initiativen zu prüfen, um angesichts des verringerten Haushalts für "Horizont 2020" eine wirksame Priorisierung zu gewährleisten.